

Haftpflichtversicherung

Bearbeitet von
Sascha Piontek

Denn nach § 7 Abs. 1 StVG unterliegen alle – verbundenen oder nicht mit einem Zugfahrzeug verbundenen – Anhänger, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug geführt zu werden, der Gefährdungshaftung.

Efasst sind daher auch Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Der Halter eines nicht versicherungspflichtigen Anhängers läuft daher Gefahr, ohne Versicherungsschutz – und sei es im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs – aus Gefährdungshaftung in Anspruch genommen zu werden, wenn er etwa den Anhänger verleiht und der Entleiher mit dem Gespann einen Drittschaden verursacht. Eine den Anhänger einschließende Privathaftpflichtversicherung schützt ihn wegen der kleinen Benzinklausel nicht. Dem Halter eines nicht versicherungspflichtigen Anhängers kann daher nur geraten werden, diesen freiwillig gegen Haftpflicht zu versichern.²¹⁵

In dieser Fallkonstellation stellt sich das Problem des Gesamtschuldnerausgleichs gemäß § 17 Abs. 4, Abs. 1 StVG. Hierbei soll für den Fall, dass die Halter von Zugmaschine und Anhänger identisch sind, allerdings ein Ausgleich ausscheiden.²¹⁶

Der Entscheidung des Landgerichts München I lagen AVB zugrunde, die von den aktuell verwendeten Musterbedingungen abweichen. Nach Ziff. 3.2 (1) BB PHV bzw. A1–6.10.1 (5) AVB PHV²¹⁷ ist allgemein die Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Anhängern verursacht werden, in Deckung genommen.

Auch wenn der Anhänger vom Zugfahrzeug gelöst ist, können sowohl der Halter des Zugfahrzeugs wegen fortwirkender Betriebsgefahr als auch der Halter des Anhängers gemäß § 7 Abs. 1 StVG eintrittspflichtig sein, so dass sowohl der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Zugfahrzeugs als auch der des Anhängers deckungspflichtig sind. Dennoch liegt keine Doppelversicherung vor. Denn anders als bei einem verbundenen Gespann ist der Fahrer des Zugfahrzeugs mit dem des Gespanns nicht identisch. Derjenige, der den Anhänger schiebt oder vor einiger Zeit abgestellt hat, ist nicht (mehr) Fahrer des Zugfahrzeugs und daher in der Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs nicht mehr mitversichert. Sein Verhalten ist daher nicht doppelt versichert und es liegt keine Identität des versicherten Risikos vor. Wegen der beiderseitigen Halterhaftung sind aber sowohl der Versicherer des Zugfahrzeugs als auch der des Anhängers deckungspflichtig, so dass sich die Frage nach der Haftungsverteilung im Innenverhältnis gemäß § 426 BGB stellt. Hiernach muss in Fällen, in denen nur den Fahrer des Anhängers ein Verschulden trifft, der Halter des Anhängers und damit dessen Haftpflichtversicherer den Schaden allein tragen.²¹⁸ – **Beispiel:**²¹⁹ Der Fahrer eines Gespanns koppelt den Anhänger vom Zugfahrzeug ab, um ihn zur Entladung ca. 10 Meter von Hand zu rangieren. Dabei entgleitet ihm der Anhänger, der gegen einen PKW rollt und an diesem einen Schaden verursacht.

²¹⁵ Vgl. zum Problem *Lemcke* r+s 2011, 56 (57); *Stahl/Jahnke* NZV 2010, 57 (58).

²¹⁶ LG Dortmund 8.11.2007 – 11 S 129/07, NJOZ 2008, 589; AG Altena 8.4.2014 – 2 C 28/14, r+s 2015, 128 mAnm Maier = VersR 2015, 747.

²¹⁷ Vgl. zum komplizierten Regelungsgefüge zwischen A1.7.14 und A1–6.10.1 AVB PHV *Schimikowski* in HK-VVG A1–7 AVB PHV Rn. 6.

²¹⁸ *Maier* r+s 2015, 129.

²¹⁹ AG Altena 8.4.2014 – 2 C 28/14, r+s 2015, 128 = VersR 2015, 747.

L. Die Bedeutung der Abgrenzung des Risikos „als Privatperson“ (Ziff. 1 BB PHV bzw. A1–1 AVB PHV)

- 159 In der Privathaftpflichtversicherung ist gemäß Ziff. 1 BB PHV bzw. A1–1 AVB PHV die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und (unter anderem) nicht aus den Gefahren eines Betriebs oder Berufs versichert.
- 160 Die Abgrenzung zwischen den Risiken, die den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Privatperson treffen, von jenen eines Betriebs oder Berufs ist Ausprägung des **Grundsatzes der Spezialität der versicherten Gefahr** (→ § 1 Rn. 4 ff.) und dessen Ausformung in Ziff. 3.1 AHB.
- 161 Es handelt sich daher – anders als etwa bei der Waffenklausel (→ Rn. 118 ff.) oder der Tierhalterklausel (→ Rn. 127 ff.) – um eine Regelung zum versicherten Risiko und damit eine **primäre Risikobeschränkung/-begrenzung**, deren tatsächliche Voraussetzungen im Streitfall der Versicherungsnehmer zu beweisen hat (→ § 1 Rn. 7 f.).²²⁰
- 162 Das gilt freilich nur dann, wenn die konkreten Bedingungen des Versicherers nicht zu einem abweichenden Verständnis zwingen. So entnimmt der durchschnittliche Versicherungsnehmer einer in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen unter der Überschrift „Was ist nicht versichert?“ enthaltenen Klausel *„Neben den Ausschlüssen der AHB und den bei den einzelnen Abschnitten dieser BBR beschriebenen Ausschlüssen ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht ... aus der Ausübung eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes ...“* die Einordnung als sekundäre Risikobegrenzung, so dass der Versicherer für die von ihm behaupteten Voraussetzungen des Ausschlusstatbestandes beweispflichtig ist.²²¹
- 163 Gefahren des täglichen Lebens, die den Versicherungsnehmer als Privatperson betreffen, können sich nämlich nicht mit Risiken aus dem Bereich eines Betriebs oder Berufs überschneiden. Daraus folgt, dass ein **Ereignis grundsätzlich dem privaten Bereich zuzurechnen** ist, wenn es nicht in den Bereich eines Betriebs oder Berufs fällt.²²²
- 164 Gleichwohl hat die Rechtsprechung den in früheren Klauseln verwendeten Zusatz „mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes,

²²⁰ OLG Hamm 3.8.2011 – 20 W 18/11, r+s 2012, 70 = VersR 2012, 174; *Lücke* in Prölss/Martin Ziff. 1 BB PHV Rn. 4; *Koch* in Bruck/Möller Ziff. 3 AHB 2012 Rn. 15 f.; aA wohl *Schneider* in Beckmann/Matusche-Beckmann § 24 Rn. 98.

²²¹ OLG Hamm 2.10.2015 – 20 U 139/14, NJW-RR 2016, 228 Rn. 39 f. = r+s 2016, 32 = VersR 2016, 524.

²²² *Koch* in Bruck/Möller Ziff. 3 AHB 2012 Rn. 13.

Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art“ als Ausschlussstatbestand qualifiziert, dessen Voraussetzungen der Versicherer darzulegen und zu beweisen habe.²²³

Die Versicherer haben als Reaktion auf diese Rechtsprechung die Beschreibung des versicherten Risikos in der Privathaftpflichtversicherung zur Klarstellung, dass es sich um eine **anspruchsbe gründende Voraussetzung** handelt und deshalb der Versicherungsnehmer darzulegen und zu beweisen hat, dass ihn ein privates und nicht ein Risiko des Berufes oder Betriebes getroffen hat, umformuliert.²²⁴ 165

Damit ist allerdings noch nichts darüber gesagt, in welchen Fällen den Versicherungsnehmer die gesetzliche Haftpflicht aus den „Gefahren des täglichen Lebens“ trifft. Der Bundesgerichtshof entnimmt dieser Klausel für sich genommene keine Begrenzung des Versicherungsschutzes. Dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer werden nämlich mit der Formulierung keine Maßstäbe an die Hand gegeben, die Gefahren des täglichen Lebens von anderen, nicht alltäglichen Gefahren zu unterscheiden. Er wird das Leistungsversprechen mithin als „**Allgefahrenversicherung**“ verstehen, von der nur die in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen eigens genannten Gefahrenbereiche ausgenommen sein sollen.²²⁵ 166

„**Gefahren des täglichen Lebens**“ sind nach dieser Maßgabe auch nicht alltägliche, leichtsinnige und selbst verbotene Tätigkeiten.²²⁶ 167

Dem beruflichen bzw. dem – gleichgestellten – nebenberuflichen Bereich ist eine **auf Dauer** angelegte Tätigkeit zuzuordnen, während gelegentliche, nach Art und Umfang als Hobby- und Freizeitbeschäftigung anzusehende Tätigkeiten gedeckt sind, auch wenn der Versicherungsnehmer berufliche Kenntnisse einsetzt und einen Nebenverdienst erzielt.²²⁷ 168

²²³ So ausdrücklich BGH 10.3.2004 – IV ZR 169/03, r+s 2004, 188 (189) = VersR 2004, 591; OLG Hamm 3.8.2011 – 20 W 18/11, r+s 2012, 70 = VersR 2012, 174: „Negative Risikobeschreibung“.

²²⁴ Koch in Bruck/Möller Ziff. 3 AHB 2012 Rn. 16.

²²⁵ BGH 28.10.2015 – IV ZR 269/14, r+s 2016, 74 Rn. 22 = VersR 2016, 41; BGH 9.11.2011 – IV ZR 115/10, r+s 2012, 21 Rn. 13 = VersR 2012, 172; BGH 25.6.1997 – IV ZR 269/96, BGHZ 136, 142 (145) = r+s 1997, 451 (452) = VersR 1997, 1091.

²²⁶ BGH 25.6.1997 – IV ZR 269/96, BGHZ 136, 142 (145) = r+s 1997, 451 (452) = VersR 1997, 1091. So auch BGH 28.10.2015 – IV ZR 269/14, r+s 2016, 74 Rn. 22 = VersR 2016, 41 zu einem Fall aus der Forderungsausfallversicherung, in dem der Versicherungsnehmer von einer ihm hinter einer Hausecke auflauernden Person angegriffen und erheblich verletzt wurde.

²²⁷ BGH 10.3.2004 – IV ZR 169/03, r+s 2004, 188 (189) = VersR 2004, 591; BGH 11.12.1980 – IVa ZR 29/80, BGHZ 79, 145 (154) = VersR 1981, 271; OLG Hamm 3.8.2011 – 20 W 18/11, r+s 2012, 70 = VersR 2012, 174; OLG Hamm 30.5.1986 – 20 U 423/85, r+s 1986, 226 (227).

Das Betreiben einer Hanfplantage kann als berufliche Tätigkeit anzusehen sein, wenn die Umstände auf eine Gewinnerzielungsabsicht schließen lassen. So liegt es, wenn der Versicherungsnehmer Marihuana in einer Menge herstellt, die den Eigenbedarf übersteigt, er den Ernteerfolg dokumentiert und eine Feinwaage benutzt.²²⁸

- 169 Allerdings bleibt der berufliche Charakter erhalten, wenn die Tätigkeit im Einzelfall oder häufiger **unentgeltlich** (aus Gefälligkeit) ausgeübt wird, falls es sich nicht um einen spontanen, ungeplanten Einsatz beruflicher Kenntnisse aus akutem Anlass handelt.²²⁹ Repariert zB ein Ingenieur auf einer Abendgesellschaft ein defekt gewordenes Radio, um weiter tanzen zu können, so wird er, auch wenn er dabei seine beruflich erworbenen Fertigkeiten einsetzt, privat als Gast und nicht beruflich tätig.²³⁰
- 170 Der Bezug eines Entgelts ist daher kein geeignetes Abgrenzungskriterium.²³¹ Allerdings können Art und Höhe eines Entgelts für die Frage von Bedeutung sein, ob die Tätigkeit zur dauernden Aufgabe mit dem Zweck des Erwerbs des Lebensunterhalts geworden ist.²³² Entscheidend ist die **Bestimmung des Schwergewichts**, was nach der Verkehrsschauung zu beurteilen ist.²³³

Beispiele:

- 171 • Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Tätigkeit eines Rentners als „Hausmeister“ in einer Tennishalle Ausübung eines Berufs, wenn diese Tätigkeit bereits seit zehn Jahren ausgeübt wird, der Versicherungsnehmer monatliche Abrechnungen über geleistete Arbeitsstunden erstellt und er bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet worden ist. Auch die geringe Höhe des Verdienstes (weniger als 100 EUR monatlich) lässt eine solche Tätigkeit nicht als Freizeit- oder Hobbytätigkeit erscheinen.²³⁴
- 172 • Eine berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers liegt nach Auffassung des Oberlandesgerichts Köln auch vor, wenn er im Rahmen des von seinem

²²⁸ OLG Köln 1.3.2016 – 9 W 6/16, r+s 2016, 346.

²²⁹ OLG Hamm 3.8.2011 – 20 W 18/11, r+s 2012, 70 = VersR 2012, 174; OLG Hamm 9.12.1977 – 20 W 29/77, r+s 1981, 6 = VersR 1980, 1037.

²³⁰ Beispiel nach *Wussow* bei OLG Hamm 9.12.1977 – 20 W 29/77, r+s 1981, 6 = VersR 1980, 1037.

²³¹ BGH 10.3.2004 – IV ZR 169/03, r+s 2004, 188 (189) = VersR 2004, 591; BGH 11.12.1980 – IVa ZR 29/80, BGHZ 79, 145 (150) = NJW 1981, 2057 (2058) = VersR 1981, 271; OLG Hamm 3.8.2011 – 20 W 18/11, r+s 2012, 70 = VersR 2012, 174.

²³² BGH 11.12.1980 – IVa ZR 29/80, BGHZ 79, 145 (151) = NJW 1981, 2057 (2058) = VersR 1981, 271.

²³³ OLG Hamm 3.8.2011 – 20 W 18/11, r+s 2012, 70 = VersR 2012, 174; OLG Hamm 9.12.1977 – 20 W 29/77, r+s 1981, 6 = VersR 1980, 1037; *Lücke* in Prölss/Martin Ziff. 1 BB PHV Rn. 6.

²³⁴ OLG Hamm 3.8.2011 – 20 W 18/11, r+s 2012, 70 = VersR 2012, 174; *Schimiowski* in HK-VVG A1–1 AVB PHV Rn. 7.

Sohn betriebenen Bestattungsunternehmens, aus dem für den Versicherungsnehmer und seine Ehefrau eine Altersversorgung erwirtschaftet werden soll, die **Kundenakquisition und Kundenpflege** übernommen hat, und in diesem Rahmen zur „Kundenpflege“ im Seniorenheim kostenlos Arbeiten ausführt.²³⁵

Als „**Dienst**“ im Sinne von Ziff. 1 (1) BB PHV bzw. A1–1 AVB PHV 173 wird eine Tätigkeit bezeichnet, die mit einer beruflichen Tätigkeit vergleichbar ist, aber nach dem Sprachgebrauch nicht unter den Begriff „**Beruf**“ fällt. Beruf im Sinne der Ausnahmeregelung ist eine auf Dauer angelegte, zumeist dem Erwerb des Lebensunterhalts dienende Tätigkeit, die im Gegensatz zu Hobby- und Freizeitbeschäftigungen steht. Ist die schadensverursachende Tätigkeit nicht auf Dauer angelegt und betrifft sie nicht den Kernbereich der dienstlichen Tätigkeit, sondern erfolgt sie als Unterstützungsleistung im gesellschaftlich-kulturellen Bereich, ist sie nicht als „Dienst“ im Sinne der genannten Ausnahmeregelung anzusehen.²³⁶

Es ist auch nicht die Haftpflicht aus den „**Gefahren eines Ehrenamtes**“ 174 betroffen, wenn der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen eines von der Polizei veranstalteten Sozialtages beim Entzünden eines Grills mit Spiritus eine Stichflamme verursacht, die den in der Nähe stehenden Geschädigten erfasst und schwere Brandverletzungen hervorruft. Die Tätigkeit am Grill steht nämlich in keinerlei Zusammenhang mit dem Ehrenamt des Versicherungsnehmers bei der Freiwilligen Feuerwehr. Sie stellt eine Handlung dar, wie sie auch von jeder Privatperson aus beliebigem Anlass ausgeübt werden kann. Hierbei kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob der Versicherungsnehmer während des Grillens die Dienstuniform der Freiwilligen Feuerwehr trägt, selbst wenn die Satzung der Feuerwehr ein Verbot statuiert, außerhalb des Dienstes Dienstkleidung zu tragen.²³⁷

Ohnehin unterfällt nicht jede unterstützende Tätigkeit im gesellschaftlich-kulturellen Bereich dem Ausschlussstatbestand, sondern setzt eine **verantwortliche Funktion** voraus²³⁸. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird dies in A1–6.2 AVB PHV klargestellt, wonach die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer „nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit“ versichert ist. 175

²³⁵ OLG Köln 20.4.1999 – 9 U 9/99, r+s 1999, 366 = VersR 2000, 95; zweifelnd *Schimikowski* in HK-VVG A1–1 AVB PHV Rn. 7.

²³⁶ OLG Frankfurt a.M. 7.2.2012 – 3 U 307/10, VersR 2013, 617 (618) mit Anm. *Harsdorf-Gebhardt* r+s 2014, 439 (442) – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch BGH 5.12.2012 – IV ZR 56/12.

²³⁷ OLG Frankfurt a.M. 7.2.2012 – 3 U 307/10, VersR 2013, 617 (618).

²³⁸ *Schimikowski* in HK-VVG A1–6.2 AVB PHV Rn. 1; *Betz* in Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess, 3. Aufl. 2016, § 14 Rn. 310.

- 176 Demgegenüber dient **Ziff. 1.3 BB PHV bzw. A1–6.3 AVB PHV** der Abgrenzung zwischen Privathaftpflichtversicherung und **Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung**. Hinter der positiven Formulierung „*[Inbesondere] Versichert ist ...*“ versteckt sich eine Vielzahl von Ausschlüssen, die sich nur aus einem Umkehrschluss ergeben.²³⁹

Beispiele:

- 177 • Deckung in der Privathaftpflichtversicherung besteht, wenn der Versicherungsnehmer als Inhaber einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen, eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses oder eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses in Anspruch genommen wird. Maßgeblich kommt es hierbei auf die Nutzung zu Wohnzwecken an, wohingegen das Risiko eines Vermieters nur in engen Grenzen gedeckt ist.
- 178 • Versichert in der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, zB als Eigentümer. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer in dieser Eigenschaft obliegen, zB bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen.²⁴⁰ Darunter fallen nur die Pflichten, die gegenüber Dritten oder der Allgemeinheit zu erfüllen sind, um diese vor den von einem Haus ausgehenden typischen Gefahren zu schützen. Gefahren, die sich unabhängig von der Verletzung solcher Verkehrssicherungspflichten verwirklichen, die also nur in einem zufälligen oder gelegentlichen Zusammenhang mit Haus- oder Grundbesitz stehen, fallen nicht unter die Haus- und Grundhaftpflichtversicherung, sondern sind von der Privathaftpflichtversicherung zu übernehmen.²⁴¹
- 179 • Verletzt ein Gebäudeeigentümer beim Abschlagen von Fliesen durch Unachtsamkeit einen Dritten, verstößt er dadurch nicht gegen solche Sorgfaltspflichten, die ihn gerade als Eigentümer des Gebäudes treffen.²⁴²
- 180 • Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Irrtums über den Grenzverlauf **Bäume auf einem Nachbargrundstück fällt** (vgl. zum Fällen von Bäumen auch → Rn. 111). Dadurch verursachte Schäden stehen nicht im Zusammenhang mit der Verpachtung der Flächen durch den Versicherungsnehmer, auch wenn die Anregung für das Fällen der Bäume vom Pächter ausgegangen sind. Eine solche – rein motivationale – Verknüpfung mit dem Grundstück reicht nicht aus, um von der Verwirklichung eines grundstücksbezogenen Risikos auszugehen. Ein derartiger Fall ist nicht vergleichbar mit jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer auf dem eigenen Grundstück eine gefahrträchtige und grundstücksbezogene Tätigkeit ausübt, die einen Schaden auf dem angrenzenden Grundstück des Geschädigten hervorruft.²⁴³

²³⁹ *Lücke* in Prölss/Martin Ziff. 1 BB PHV Rn. 26.

²⁴⁰ OLG Hamm 25.1.2012 – 20 U 120/11, r+s 2012, 335 = VersR 2012, 985.

²⁴¹ OLG Hamm 25.1.2012 – 20 U 120/11, r+s 2012, 335 = VersR 2012, 985; OLG Hamm 18.10.1989 – 20 W 45/89, r+s 1990, 47 (48) = VersR 1990, 775.

²⁴² OLG Hamm 25.1.2012 – 20 U 120/11, r+s 2012, 335 = VersR 2012, 985.

²⁴³ OLG Oldenburg 14.5.2014 – 5 U 25/14, NJW-RR 2014, 1449 (1450) = VersR 2014, 1364.

§ 5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die **Ziff. 23–26 AHB** enthalten unter der Überschrift „Obliegenheiten des Versicherungsnehmers“ Klauseln zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (**Ziff. 23 AHB**) sowie zur Verletzung von Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls und deren Rechtsfolgen (**Ziff. 24 bis 26 AHB**).

Die neueren, durchgeschriebenen Bedingungswerke enthalten entsprechende Regelungen in **Abschnitt B3** der **AVB PHV/AVB BHV**.

A. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Ziff. 23 AHB bzw. **B3–1 AVB PHV/AVB BHV** regelt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung. Hierbei vollzieht die Klausel lediglich die gesetzlichen Regelungen in den §§ 19 ff. VVG nach, so dass ihr weitgehend **deklaratorische Bedeutung** zukommt. Dies ist mit Blick darauf, dass von den Bestimmungen der §§ 19 ff. VVG nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden kann (vgl. § 32 Satz 1 VVG), auch folgerichtig.

Bedenken ergeben sich hinsichtlich der Wirksamkeit von **Ziff. 23.2 (1) Satz 1 AHB** insoweit, als die Formulierung

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

nicht hinreichend deutlich macht, dass der Versicherer gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn er nach gefahrerheblichen Umständen in Textform gefragt hat.¹

Nach § 19 VVG kann der Versicherer die in dieser Bestimmung statuierten Rechte nur mit Erfolg geltend machen, wenn

- der Versicherungsnehmer objektiv falsche/unvollständige Angaben gemacht hat (Beweislast Versicherer),
- der Versicherer rechtzeitig in Textform (nach-) gefragt hat (Beweislast Versicherer),

¹ *Koch* in Bruck/Möller **Ziff. 23 AHB** 2012 Rn. 3, der allerdings Bedenken im Hinblick auf das Transparenzgebot äußert und – unzutreffend – auf ein Schriftformerfordernis verweist. Demgegenüber verweist etwa **B3–1.1 AVB PHV** ausdrücklich auf das Textformerfordernis der Gefahrfragen.

- der Versicherer die Unrichtigkeit/Unvollständigkeit der Antworten des Versicherungsnehmers vorher nicht gekannt hat (Beweislast Versicherungsnehmer),
 - der nicht arglistige Versicherungsnehmer ordnungsgemäß im Sinne von § 19 Abs. 5 VVG belehrt wurde (Beweislast Versicherer),
 - der Versicherer die kenntnisabhängige Monatsfrist zur Rechtsausübung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 VVG) gewahrt hat und
 - die kenntnisunabhängige Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen ist, es sei denn der Versicherungsfall ist vorher eingetreten, § 21 Abs. 3 VVG.
- 6 Dem Versicherer ist dann der Rücktritt ohne weitere materielle Voraussetzungen eröffnet, wenn der Versicherungsnehmer Vorsatz nicht ausräumt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers sind Rücktritt und Kündigung ausgeschlossen, wenn der Versicherer bei Kenntnis von dem nicht angezeigten Umstand oder der Unrichtigkeit der Anzeige zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen haben würde.
- 7 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung **anzufechten**, bleibt von den in § 19 VVG statuierten Rechten unberührt (§ 22 VVG), was Ziff. 23.4 AHB und B3–1.6 AVB PHV/AVB BHV klarstellen.
- 8 Für den Bereich der Haftpflichtversicherung wird eine Verletzung der Anzeigepflicht am ehesten bei **unzutreffenden Angaben** des Versicherungsnehmers zu **Vorversicherungen oder Vorschäden** in Betracht kommen. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass die Leistungspflicht des Versicherers im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehen bleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass sich die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, § 21 Abs. 2 Satz 1 VVG. Dieser sog. **Kausalitätsgegenbeweis** ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer arglistig gehandelt hat, § 21 Abs. 2 Satz 2 VVG.
- 9 Die Leistungspflicht des Versicherers (Deckung) wird daher nur im Falle von Arglist des Versicherungsnehmers ausscheiden. Denn es ist regelmäßig auszuschließen, dass unrichtige Angaben zu Vorversicherungen oder Vorschäden Einfluss auf den Versicherungsfall und den Umfang der Leistung des Versicherers haben, weil es auf **Vertragskausalität** im Rahmen von § 21 Abs. 2 Satz 1 VVG gerade nicht ankommt.²

² BGH 3.4.1996 – IV ZR 344/94, NJW-RR 1996, 795 (796) = VersR 1996, 830; BGH 11.7.1990 – IV ZR 156/89, r+s 1990, 320 = VersR 1990, 1002; *Neubaus*, Die vorvertragliche Anzeigepflicht in Recht und Praxis, 2014 Rn. 251; *Armbrüster* in Prölss/Martin § 21 Rn. 34 mwN; *Lücke* VersR 1996, 785.